



**Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung
von Kindern in Kindertagespflege**
(in der Fassung der 3. Änderung vom 02.07.2024)

Präambel

Aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 23.06.2020 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die „Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ beschlossen. Gemäß der dritten Änderung der Satzung gilt:

§ 1

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Leistungen der Stadt Frechen

- (1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Leistung umfasst die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten, die Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden ebenfalls beraten, unterstützt und gefördert.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (3) Die Stadt Frechen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII) eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung an die geeigneten Kindertagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) und erhebt Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten (§ 90 SGB VIII). Die finanzielle Förderung umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen. Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII ist Gegenstand der Geldleistung
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen,
 2. ein Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
 3. eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.



§ 2

Voraussetzungen sowie Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für Kinder, die mindestens mit einer/einem Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet zusammenleben, kann Kindertagespflege auf Antrag gewährt werden. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Kinder die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitssuchend sind oder
 - c) die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - d) die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (3) Nach Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs haben Kinder Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (4) Nach Vollendung des dritten Lebensjahrs soll zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend gemacht werden. Ist die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht möglich, wird die Betreuung in Kindertagespflege gewährt.
- (5) Die Förderung in der Kindertagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich, anhand des entsprechenden Vordrucks, online zu beantragen. Der Antrag soll in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn der Aufnahme in die Kindertagespflege gestellt werden. Die Förderung erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege ab dem Ersten des Antragsmonats. Geht der Antrag verspätet ein, kann Kindertagespflege erst ab dem ersten Tag des Monats bewilligt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für einen festgelegten Zeitraum, in der Regel bis zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.). Im Bescheid werden die Kindertagespflegestelle und der Umfang der Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten vor Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung bei Fristversäumnis ist nicht möglich.

§ 3

Betreuungsvertrag

- (1) Um die Kontinuität des Kindertagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson notwendig, der Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen durch die öffentliche Jugendhilfe ist.



- (2) Die Kündigungsfrist ergibt sich aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson und beträgt in der Regel nicht länger als drei Monate zum Monatsende. Die Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson zu unterzeichnen und dem Jugendamt der Stadt Frechen unverzüglich schriftlich zuzustellen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung wird ab diesem Zeitpunkt eingestellt. Versäumnisse der Erziehungsberechtigten gehen zu deren Lasten. Die durch das Versäumnis entstandenen Betreuungskosten sind dann durch diese zu tragen. Anders vereinbarte Kündigungsregelungen im Betreuungsvertrag gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten und begründen keinen Anspruch an die Stadt Frechen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten folgende Ausnahmetatbestände:
1. Bei Wegfall des Grundes eines erhöhten Betreuungsbedarfs reduziert sich ab dem Folgemonat die Betreuungszeit auf nicht unter 35 Stunden.
 2. Bei einem unvorhersehbaren Wegzug beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
 3. Bei persönlichen Differenzen zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Im gegenseitigen Einverständnis ist auch eine kürzere Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
 4. Bei einem zeitnahen, vorher nicht absehbaren Wechsel von der Kindertagespflege in eine Tageseinrichtung beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende.
 5. Die Doppelförderung eines Platzes ist nur in begründeten Fällen bei Wechsel in eine Kindertageseinrichtung möglich.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer finanziellen Förderung setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Sind die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder regelt das Kinderbildungsgesetz.
- (2) Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet. Darüber hinaus sind kindgerechte Räumlichkeiten bereitzuhalten, sofern eine Betreuung außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen erfolgt. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse der Anforderungen an Kindertagespflege verfügen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen wurden.
- (3) Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson schriftlich beim Jugendamt der Stadt Frechen zu beantragen und an folgende Voraussetzungen geknüpft:
1. Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten und



- abschließender Lernergebnisfeststellung, gemäß dem Curriculum des QHB, bei einem anerkannten Bildungsträger.
- Nach erfolgreich absolvierter Lernergebnisfeststellung im Zuge der vorbereitenden Grundqualifizierung, kann die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmung erteilt werden.
2. Sozialpädagogische Fachkräfte (im Sinne der Personalvereinbarung gemäß § 28 Absatz 1 KiBiz) benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).
 3. Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes der Kindertagespflegeperson
 4. Vorlage einer pädagogischen Konzeption, die den Anforderungen des § 17 KiBiz entspricht. Für Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Randstundenbetreuung anbieten, gilt dieses Erfordernis nicht.
 5. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling im Umfang von mindestens neun Unterrichtseinheiten
 6. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aller Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben sowie eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben und das 14. Lebensjahr vollendet haben
 7. Personen mit nicht deutscher Muttersprache haben im begründeten Einzelfall Sprachkenntnisse nachzuweisen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.
- (4) Der Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling ist nach jeweils zwei Jahren im Umfang von neun Unterrichtseinheiten zu wiederholen.
- (5) Die jährliche Teilnahme im Umfang von acht Unterrichtsstunden und zwei Gruppencoaching-Terminen an arbeitsbereichsspezifischen Fortbildungen ist verpflichtend. Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen sind dem Jugendamt der Stadt Frechen bis zum 31. Januar des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt der Stadt Frechen einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen sind zu dokumentieren. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45 ff. SGB X) aufgehoben.

§ 5 Sicherung der Qualität

- (1) Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Das Jugendamt der Stadt Frechen erbringt folgende Leistungen:
1. die Fachberatung sowohl für Erziehungsberechtigte als auch für die Kindertagespflegepersonen,
 2. die Eignungsfeststellung,
 3. die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen,
 4. die fachliche Beratung bei bestehenden Pflegeverhältnissen,
 5. die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen.



- (2) Die Kindertagespflegepersonen beobachten die individuelle Entwicklung der Kinder und dokumentieren diese regelmäßig schriftlich. Die Bildungsdokumentation soll die wesentlichen Entwicklungsschritte verdeutlichen und kann durch Fotos und Zeichnungen ergänzt werden. Insbesondere ist die sprachliche Entwicklung zu beobachten und anhand eines geeigneten Beobachtungsbogens (Liseb I u. II oder Basik) zu dokumentieren. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus und ist den Erziehungsberechtigten bei Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses auszuhändigen. Mit den Erziehungsberechtigten ist erstmalig nach sechs Monaten sowie anschließend mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch zu führen.

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 67 SGB I dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig von deren Erlaubnispflicht, mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt jede strukturelle Änderung im Pflegeverhältnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf

1. die Beendigung oder Änderung der Betreuungszeit eines Pflegeverhältnisses innerhalb des Bewilligungszeitraums,
 2. eine Veränderung der Einkommensverhältnisse und/oder Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten,
 3. eine Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderung des Kindes. Besucht das betreute Kind die Kindertagespflegestelle unregelmäßig, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das Jugendamt hierüber, spätestens nach Ablauf von vier Wochen, in Kenntnis zu setzen.
 4. eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Krankheit der Kindertagespflegeperson und deren Kinder ab dem ersten Tag,
 5. eine Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag,
 6. einen Wohnungswechsel,
 7. Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben,
 8. die Geburt eines weiteren Kindes,
 9. Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen,
 10. die geplante Anschaffung eines Haustiers,
 11. Aufnahme eines Betreuungsverhältnisses von Kindern aus anderen Kommunen. Innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss,
 12. Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses neben der Tätigkeit als Tagespflegeperson.
- (2) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Die laufenden Geldleistungen nach § 8 Abs. 1 werden auch nicht weitergezahlt, wenn die Betreuungskriterien, die zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII geführt haben, nicht mehr erfüllt werden.



§ 7 Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und maximal 45 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Die Betreuungsverhältnisse beginnen zum Ersten eines Monats. Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Betreuung eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflege von bis zu 8 Wochen erfolgt. Die Eingewöhnung ist Bestandteil der Kindertagespflege und wird entsprechend der bewilligten Stunden gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt.

Bei einer längeren Dauer der Eingewöhnung ist die Fachberatung hinzuzuziehen. Das Jugendamt behält sich vor, die Förderung auf die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu reduzieren.

Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Bedarf von 35 und mehr Stunden ist nachzuweisen. Zur Wahrnehmung einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden ist der Nachweis des Bedarfs erforderlich. Als Nachweis gilt in der Regel eine den Personensorgeberechtigten von deren Arbeitgeber ausgestellte Bestätigung. Diese muss Folgendes enthalten: Das Erfordernis eines Betreuungsumfangs von 45 Stunden, die Arbeitszeit, die Wegezeiten. Selbständige Personensorgeberechtigte haben den Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.

§ 8 Ausgestaltung der Geldleistung

- (1) Die Stadt Frechen zahlt 3,45 € Förderleistung je Kind und Stunde. Weiterhin werden 0,97 € Sachkostenzuschuss je Kind und Stunde sowie weitere 0,96 € Sachkosten als Sockelbetrag auf Grundlage einer 45-Stunden-Betreuung (187,06 €) als stundenunabhängige Fixkosten gezahlt. Mit diesem Modell wird eine stärkere Förderung der Betreuung mit nur wenigen Stunden umgesetzt. Für die Planung und Dokumentation der Bildungs- und Betreuungsarbeit werden zusätzlich je Kind und Monat 14,86 € gezahlt. Die zu zahlenden Stundenbeträge (Förderleistung, Sachkostenzuschuss, Sachkostenzuschuss Sockelbetrag und Betrag für Bildungs- und Betreuungsarbeit) erhöhen sich jährlich zum Beginn des neuen Kitajahres (01.08.) um 1,5 %. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 (Beginn 01.08.2023) erhöht sich die Vergütung der Tagespflegepersonen um einen nicht dynamischen Festbetrag in Höhe von 0,14 € pro Kind pro Stunde. Der sich aus der Summe ergebende Betrag wird kaufmännisch auf einen vollen Euro-Betrag gerundet. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum Ersten des Folgemonats.
- (2) Soweit die Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge (Zuzahlungen) der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen (§ 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz). Zuwiderhandlungen führen zur Verrechnung der Zuzahlung mit der Jugendamtsleistung und im Einzelfall zum Wegfall der Förderung.
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen erfolgt in Stundenblöcken von jeweils 15 bis zu 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Wochenstunden, die die Kindertagespflegepersonen auch anbieten müssen. Daraus ergeben sich folgende monatliche Auszahlungsbeträge für das Kindergartenjahr 2024/2025:



wöchentlicher Betreuungsumfang	monatliche Geldleistung
45 Stunden	1090,00 €
40 Stunden	992,00 €
35 Stunden	893,00 €
30 Stunden	794,00 €
25 Stunden	696,00 €
20 Stunden	597,00 €
15 Stunden	498,00 €

(4) Förderung von Randstunden

Als Randstunde zählt grundsätzlich die Betreuung während der Schließzeit der Kindertagesstätten und der Offenen Ganztagschule (OGS). Während der Betriebs- bzw. Schulferien sind die Angebote der Partner-Kita bzw. der Stadtranderholung zu nutzen. Die Förderung der Randstundenbetreuung erfolgt unabhängig vom Betreuungsort mit 8,00 € pro Stunde. Eine regelmäßige - wöchentlich gleichbleibende - Randstundenbetreuung kann nach einem Zeitraum von zwei Monaten pauschal mit 8,00 € pro Stunde monatlich abgerechnet werden. Ein Stundennachweis ist dann nicht mehr zu erbringen. Nur pauschal abgerechnete Randstunden werden bei der nach diesen Richtlinien gewährten Fortzahlung während Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht in Abzug gebracht. Bei Betreuung in den Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird eine Nachtpauschale von 10,00 € pro Kind und Betreuungsnacht gezahlt.

(5) Betreuung im Haushalt der Eltern

Erfolgt die Betreuung im elterlichen Haushalt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen nicht erforderlich. Wünschen die Eltern jedoch eine finanzielle Förderung gemäß dieser Satzung, muss die Tagespflegeperson die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. Gezahlt wird durch die Stadt Frechen lediglich die Förderleistung von 3,45 € pro Stunde und 14,86 € monatlich für Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erhöhen sich die Beträge um 1,5 %. Zusätzlich können nachgewiesene Fahrtkosten übernommen werden.

Anerkannt werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der Tätigkeitsstätte.

(6) Kinder mit Behinderung

Wird bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 und 56 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, und führt diese Betreuung zu einer Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5- bis 2,5-fache, abhängig vom festgestellten individuellen Förderbedarf. Die Kindertagespflegepersonen haben zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gegenüber dem Jugendamt eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

Zusatzqualifizierung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege:



- Die Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung umfasst insgesamt 100 Stunden.
- Bei Tagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Dazu zählen staatlich anerkannte Heilpädagog:innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:innen und Heilerziehungspflegehelfer:innen.
- Die Zusatzqualifizierung kann beim LVR/LWL oder anderen Bildungsträgern absolviert werden, wenn diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und das Curricula vom Landesjugendamt genehmigt ist.
- Sofern keine anderen Kostenträger greifen, können die Fortbildungskosten im Zuge der Eingliederungshilfeleistung durch den LVR/LWL refinanziert werden.

(7) Unfallversicherung

Die Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung werden gemäß § 23 SGB VIII bei öffentlicher Förderung für das abgelaufene Kalenderjahr in angemessener, nachgewiesener Höhe für das Vorjahr erstattet, wenn in dieser Zeit ein Pflegeverhältnis bestanden hat und ein anderer öffentlicher Träger den Betrag nicht bereits gezahlt hat.

Die Unterlagen sind zur Prüfung der Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide.

Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft.

Die Versicherungssumme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen, welche über die ausgezahlten Geldleistungen für die Tagespflege, der Stadt Frechen, erzielt wurden. Bei Überversicherung ist die Zahlung zu kürzen.

(8) Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das zu versteuernde Einkommen mehr als 538,00 € im Monat beträgt und durch sie selbst keine Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege erfolgt.

Die Stadt Frechen übernimmt für Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge einer angemessenen und geeigneten Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen. Die Unterlagen sind zur Prüfung der Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide.

Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft. Bei erstmaliger Beantragung eines Zuschusses zur Rentenversicherung erfolgt die Zahlung in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden.

Die Anerkennung einer privaten Absicherung erfolgt nur bei Kindertagespflegepersonen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind. Anerkannt werden in diesem Fall Kapitallebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahrs zur Auszahlung gelangen. In diesen Fällen erfolgt



maximal die hälftige Erstattung des Beitragssatzes, der aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Auf Verlangen des Jugendamtes kann zur entsprechenden Prüfung der Steuerbescheid angefordert werden.

(9) Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten als selbständig erwerbsfähig. Die Stadt Frechen übernimmt für Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene, nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherung, wenn keine Familienversicherung besteht.

Die Kosten für die Kranken-/Pflegeversicherung sind nachzuweisen. Die Unterlagen sind zur Prüfung der Erstattung vollständig einzureichen. Hierunter fallen sowohl Jahresbescheinigungen als auch Änderungsbescheide. Die erforderlichen Nachweise sollen spätestens vier Wochen nach Zugang bei der Tagespflegeperson, beim Jugendamt der Stadt Frechen, in Kopie oder elektronisch im PDF-Format, eingereicht werden. Andernfalls wird die Einstellung der Zahlung geprüft.

Bei erstmaliger Beantragung des Zuschusses zur Kranken-/Pflegeversicherung erfolgt die Zahlung des Zuschusses in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem die Versicherungsunterlagen der Versicherung nachweislich eingereicht wurden.

Für in der Kranken-/Pflegeversicherung hauptberuflich selbständig eingestufte Kindertagespflegepersonen übernimmt die Stadt die Hälfte der Kosten für eine angemessene Krankentagegeldversicherung. Für selbständig Tätige besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der privaten Krankenversicherung.

Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet. Bei einer privaten Krankenversicherung wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei einer gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu zahlen wäre. Auf Verlangen des Jugendamtes kann zur entsprechenden Prüfung der Steuerbescheid angefordert werden.

(10) Interkommunaler Ausgleich

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zur Unfallversicherung erfolgt gemäß § 49 Absatz 3 KiBiz.

(11) Erstattung von Qualifizierungskosten

Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Frechener Kindes in die Kindertagespflegestelle, bezuschusst das Jugendamt der Stadt Frechen jeder Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierte Qualifikationshandbuch Kindertagespflege (QHB) vollumfänglich absolviert hat, die nachgewiesenen Kosten. Ein Zuschuss kann max. bis zur Höhe des Betrages in § 46 Abs. 4 KiBiz gewährt werden.

Die Kosten zur Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter in Höhe von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr.

Für die Absolvierung eines Auffrischkurses Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten) werden außerdem Gutscheine der Unfallkasse NRW zur Verfügung gestellt.



Eine Doppelförderung für Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen, die Frechener Kinder betreuen, ist ausgeschlossen und wird seitens des Jugendamts bei Antragstellung überprüft.

(12) Verpflegungskosten

Verpflegungskosten sind im Rahmen des Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung getroffen gilt ein Betrag in Höhe von maximal 5,00 € pro Tag für eine Komplettopflegung (Frühstück/Mittag- und Abendessen sowie Zwischenmahlzeiten) als angemessen. Bei Teilverpflegung ist der Betrag entsprechend anzupassen.

(13) Urlaub

Den Kindertagespflegepersonen werden je Kalenderjahr Schließzeiten im Rahmen eines bezahlten Urlaubs (Fortzahlung der bewilligten Stunden) ab dem 01.01.2024 im Umfang von 29 Arbeitstagen, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, gewährt. Bei weniger oder mehr regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstagen erfolgt eine prozentuale Anpassung des Urlaubsanspruchs.

Beginn und Ende der Urlaubszeit sind dem Jugendamt der Stadt Frechen und den Eltern/ Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Eine Verschiebung der abgestimmten Urlaubszeit ist nur im Einverständnis mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten möglich. Bei weiteren freien Tagen wird der Förderbetrag um die Stunden gekürzt, die tatsächlich an dem betroffenen Wochentag anfallen.

Für Heiligabend und Silvester wird jeweils ein halber Urlaubstag berechnet. Sofern an diesen Tagen eine Betreuung stattfindet, ist dies durch schriftliche Bestätigung der Eltern nachzuweisen.

(14) Fortbildung

Den Kindertagespflegepersonen wird ein bezahlter Fortbildungstag pro Kalenderjahr gewährt. Die Fortbildung ist nachzuweisen sowie das Datum des Fortbildungstags dem Jugendamt der Stadt Frechen und den Eltern/ Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitzuteilen.

(15) Krankheit/ Ausfallzeiten

der Kindertagespflegepersonen werden Ausfallzeiten bei einer Überschreitung von jährlich 15 Arbeitstagen, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, in Abzug gebracht. Eine Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit ist dem Jugendamt der Stadt Frechen unverzüglich mitzuteilen und ab dem dritten Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das Jugendamt kann im begründeten Einzelfall die Tagespflegeperson für die Zukunft verpflichten ein Attest bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Ein begründeter Einzelfall ist gegeben, wenn eine Erkrankung verstärkt vor oder nach dem Urlaub / Feiertagen oder gehäuft an bestimmten Einzeltagen (bspw. oft montags und/oder freitags) erfolgt.

(16) Mietzuschuss

Findet die Tagespflege in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten statt, die nicht zugleich als Wohnraum genutzt werden, kann für jedes betreute Frechener Kind (in einer Tagespflegestelle für maximal fünf und in einer Großtagespflegestelle für maximal neun Kinder) ein Mietzuschuss in Höhe von 75,00 € pro Kind und Monat beantragt werden, in dem das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Frechen gefördert wird.



Ist die Miete niedriger als die sich hieraus ergebende Zuschusshöhe, erfolgt eine Bezuschussung maximal bis zur Höhe der Kaltmiete. Beim Mietzuschuss handelt es sich um eine freiwillige städtische Leistung. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Als Nachweis ist der Mietvertrag, aus dem die Miethöhe und die Größe der Wohnung hervorgehen müssen, vorzulegen. Der Mietzuschuss kann frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gewährt werden. Nicht gewährt wird der Zuschuss bei Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen oder Betreuung von Frechener Kindern in anderen Kommunen. Zahlen Eltern den Betreuungsplatz ohne öffentliche Förderung, wird ein Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt.

Mit dieser Regelung erfolgt keine Förderung des Eigentums.

Demnach sind Eigentums-Objekte,

- der Kindertagespflegeperson,
- deren Ehepartner:in oder
- einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, von der Mietkostenförderung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden folgende Anforderungen zur Zahlung des Mietzuschusses gestellt:

- eigener Eingang für die Tagespflege
- eigenes Bad für Tagespflege
- eigene Küche für Tagespflege
- Nachweis gezahlter Miete (separat nach privat und für die Tagespflege beruflich genutzten Räumen).

Das Jugendamt behält sich vor ggf. weitere Nachweise anzufordern, die zur Prüfung der Zahlung erforderlich sind wie bspw. ein Grundbuchauszug.

§ 9 Vertretungsregelung

Im Krankheitsfall der Kindertagespflegepersonen kann von den Eltern/ Erziehungsberechtigten eine Ersatzbetreuung beim Jugendamt der Stadt Frechen beantragt werden. Die Ersatzbetreuung wird zur Betreuung von Kindern angeboten, deren Eltern/ Erziehungsberechtigte eine Betreuung wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht selbst gewährleisten können. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt. Das Jugendamt gewährt im Krankheitsfall im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten eine transparente Vertretungsoption in der Vertretungskindertagespflegestelle in der Kölner Straße 64 bis 66. Eine Ersatzbetreuung während des Urlaubs der Kindertagespflegepersonen kann erfolgen, sofern die Eltern/ Erziehungsberechtigten nachweisen, während dieser Zeit betriebsbedingt selber keinen Urlaub zu erhalten (Urlaubssperre). Die Ersatzbetreuung ist in der Regel drei Monate vorher beim Jugendamt zu beantragen und kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in der Vertretungskindertagespflegestelle geleistet werden.



§ 10 Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (in der Fassung der 2. Änderung vom 01.08.2023) tritt am 01.08.2024 in Kraft.